



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 56 vom 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Gornsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung)

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Gornsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung)



Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 25 Abs. 2 und 3 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Gornsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung) vom 14.07.2021, öffentlich bekanntgemacht durch das Gornsdorfer Amtsblatt Nr. 24 vom 22.07.2021, wird aufgehoben.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Michael Tägl
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

§ 2 Übergangsregelung

Schüler der Gemeinde Burkhardtsdorf, Ortsteil Meinersdorf in Bestandsklassen (Schüler, die bis einschließlich dem Schuljahr 2024/2025 eingeschult sind) werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den Regelungen der Schulbezirkssatzung vom 14.07.2021 beschult. Gleiches gilt für Schüler, die während des Schuljahres 2024/2025 mit dem Hauptwohnsitz in den Ortsteil Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf zuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 21.11.2024

gez. Michael Tägl
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.